

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Einhaltung des Tierschutzgesetzes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stellungnahme hat sie zu einer Pressemitteilung, die der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Tierschutzbund zum Verhalten der Staatsanwaltschaft Hechingen abgegeben hat?
2. Sind die darin gemachten Vorwürfe berechtigt, daß
 - a) die darin dargestellte Tierquälerei von einem Amtstierarzt nicht geahndet worden sein soll,
 - b) ein „säumiger Beamter Schuld auf sich genommen habe und man diesen nicht zur Verantwortung ziehen“ wollte,
 - c) die Staatsanwaltschaft Hechingen es zugelassen haben soll, daß „ein Beschuldigter quasi seine eigene Einstellungsverfügung formulieren“ durfte,
 - d) Beweismittel „eingezogen worden sein sollen, die für eine Anzeige gegen die beteiligten Behörden wegen des Verdachts der Strafvereitelung“ benötigt würden?
3. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen, wenn die o. g. Vorwürfe berechtigt sind?

04. 07. 97

Dagenbach REP

Begründung

In der Zeitschrift „Reutlinger Tierschutz, Ausgabe 2/97“ werden unter der Überschrift „Hüter des Tierschutzgesetzes oder ein Fall für den Staatsanwalt“ Vorwürfe gegen Behörden erhoben, die im Falle des Zutreffens dem Ansehen derselben Schaden zufügen würde.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 1997 Nr. Z(37)–0141.5/141 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Artikel in der Ausgabe 2/97 der Zeitschrift „Reutlinger Tierschutz“ bezieht sich auf ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen einen Amtstierarzt des Landratsamtes Z. Diesem war von dem Verfasser des Artikels im Zusammenhang mit einer von ihm behaupteten nicht tierschutzkonformen Hundehaltung vorgeworfen worden, nicht sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Leiden eines Hundes ergriffen und dadurch einen strafbaren Verstoß gegen das Tierschutzgesetz begangen zu haben.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ergaben, daß der beschuldigte Amtstierarzt auf einen Hinweis des Verfassers des Artikels unverzüglich die Umstände der Hundehaltung überprüft und den Hund in Augenschein genommen hatte. Bei dieser Überprüfung, an der der Verfasser des Artikels teilnahm, wurde ihm gegenüber die Auffassung vertreten, daß die angetroffene Situation der Hundehaltung polizeiliche oder enteignungsgleiche Soforteingriffe nicht rechtfertigte, da mögliche Beschwerden des betreffenden Hundes vor allem altersbedingte Veränderungen waren. Dies wurde später durch die Diagnose eines praktischen Tierarztes bestätigt. Mit seiner Entscheidung, dem Hundehalter aufzuerlegen, das Tier einem Tierarzt vorzustellen, hatte sich der beschuldigte Amtstierarzt nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens gehalten.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Amtstierarzt wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt. Die dagegen gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde des Verfassers des Artikels und Anzeigerstatters verwarf die Generalstaatsanwaltschaft S. durch Bescheid vom 12. März 1997.

Nach den Erkenntnissen des Ministeriums Ländlicher Raum und des Justizministeriums haben die genannten Behörden in dem betreffenden Fall korrekt gehandelt. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist daher nicht zu beanstanden.

Zu 2. a) und b):

Mit Hinweis auf die Ausführungen zu Ziffer 1 sind die Vorwürfe unberechtigt.

Zu 2. c):

Auch dieser Vorwurf trifft nicht zu. Der Anzeigerstatter bezieht sich offenbar auf eine Formulierung in der Einstellungsverfügung, in der es in bezug auf den Amtstierarzt heißt:

„Nach seinen Feststellungen litt das Tier unter altersbedingten und unbehebba-
ren Beschwerden, ...“

Die daraus gezogene Schlußfolgerung des Anzeigerstatters, der beschuldigte
Amtstierarzt habe quasi seine eigene Einstellungsverfügung formulieren dürfen,
ist nicht nachvollziehbar.

Zu 2. d):

Es geht um einen Videofilm, den der Anzeigerstatter der Staatsanwaltschaft im
Rahmen des gegen den Hundehalter geführten und später nach § 170 Abs. 2 StPO
eingestellten Ermittlungsverfahrens zur Verfügung gestellt hatte. Der Videofilm
wurde nicht eingezogen, sondern durch Beschluß des Amtsgerichts H. vom 20. Fe-
bruar 1997 in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts
des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs gemäß §§ 94 und 98 StPO beschlag-
nahmt. Dieses Ermittlungsverfahren war eingeleitet worden, da der Hund kurze
Zeit nach dem Besuch des beschuldigten Amtstierarztes durch einen oder mehrere
unbekannte Täter entwendet worden war. Der Film kam nach den Gründen der ge-
richtlichen Entscheidung als Beweismittel in diesem Verfahren in Betracht.

Zu 3.:

Keine.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum